

I. Rechtsgrundlagen zum Managementsystem

1 Das Konzept einer Aufsichtsorganisation

Im Folgenden wird das Konzept einer Aufsichtsorganisation vorgestellt. Die Vorgaben aus Gesetz, Rechtsprechung und Selbstregulierung zu Organisationspflichten wurden dabei berücksichtigt.

1.1 Die Einhaltung von Gesetzen und Regeln im Unternehmen als Organisationsproblem

Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden. Unternehmen haften für den entstandenen Schaden, der durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht wird. Manager können sich strafbar machen. Auf das Compliance-Problem macht die Presse regelmäßig durch spektakuläre Fälle aufmerksam.

Die schärfste Verurteilung aus letzter Zeit ist die eines Managers zu 16 Jahren und 6 Monaten Gefängnis wegen Mordes¹. Bei einem Brand im Stahlwerk Turin gab es 6 Tote. Gegen Brandschutzvorschriften war verstoßen worden. Das Management hatte die Brandschutzvorrichtungen nicht nachgerüstet und sich in einem Schreiben an die Versicherung auf Kostengründe berufen. Der Standort sollte aufgegeben werden. Der Vorwurf lautete, den Tod der Mitarbeiter aus wirtschaftlichen Erwägungen in Kauf genommen zu haben.

1.2 Legalitätspflicht und Legalitätskontrolle für Geschäftsleiter

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen ein“. Diese Pflicht ergibt sich aus Ziffer 4.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Bei all ihren Aktivitäten haben sich Vorstandsmitglieder rechtmäßig zu verhalten. In dieser Vorschrift wird die im Aktienrecht einhellig anerkannte Legalitätspflicht umschrieben². Sie ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbe-

1 Wirtschaftswoche vom 16.04.2012, S. 102.

2 Holger Fleischer, Aktienrechtliche Legalitätspflicht und „Nützliche“ Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern, ZIP

hauseingang¹⁶¹.

1.9 Die Delegation von Unternehmenspflichten

Nach der Ermittlung aller Risiken und Rechtspflichten zur Risikoabwehr sind im zweiten Organisationsschritt die Rechtspflichten auf Verantwortliche im Unternehmen zu delegieren¹⁶². Unternehmen sind als juristische Personen organisiert. Sie sind nicht handlungsfähig, nicht schuldfähig, nicht straffähig. Die Risikoabwehr durch Einhaltung von Rechtspflichten können Unternehmen nur durch die Einschaltung ihrer Mitarbeiter leisten. Jede Unternehmenspflicht muss an einen verantwortlichen Mitarbeiter delegiert werden. Werden Pflichten nicht delegiert, besteht das Risiko, dass sie nicht erfüllt werden. Nicht delegierte Pflichten müssten vom Organ des Unternehmens, vom Vorstand oder Geschäftsführer erfüllt werden. An einem Unternehmensstandort sind durchschnittlich 2.000 Pflichten einzuhalten. Ohne die Delegation dieser Pflichten wäre der Vorstand überfordert, wenn er höchstpersönlich die Pflichten einhalten müsste. Bei einem mehrköpfigen Vorstand oder bei mehreren Geschäftsführern einer GmbH können die Leitungsaufgaben durch eine Geschäftsordnung aufgeteilt und einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern zugewiesen werden. Geregelt wird dies durch die Geschäfts- und Ressortverteilung. Gesellschaftsrechtlich ausdrücklich geregelt ist dies zum Beispiel beim Arbeitsdirektor, dem Zuständigkeiten im Personal- und Sozialfragen übertragen werden müssen. Bei der Bildung von Ressorts und der Geschäftsverteilung ist zu beachten, ob Pflichten dem Gremium vorbehalten werden müssen oder ob die Pflichten zuweisungsfähig sind, ob die Geschäftsleiter die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation besitzen und zu sorgen ist dafür, dass die Geschäftsverteilung zu eindeutigen Zuständigkeiten führt.

Für die Aktiengesellschaft ist dies in § 77 Abs. 2 AktG geregelt. Durch die Geschäftsverteilung ist die Gesamtverantwortung nicht aufgehoben. In ihrem jeweiligen Ressort haben die Verantwortlichen durch entsprechende Organisation und Überwachung ihrer Mitarbeiter für rechtmäßiges Verhalten zu sorgen. Durch die Ressortverteilung entfällt nicht die Verantwortung des ressortverantwortlichen Organmitglieds für die anderen Ressorts. Ein Organmitglied hat

**Funktionen
3.68 bis 3.79**

161 BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961 (1961) S. 455 [Propagandisten-Urteil].

162 Ausführlich hierzu das Wahlthema 11, 12/2012: „Wer delgiert muss kontrollieren oder haften - Die Haftung der Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte des mittleren Managements mit ausdrücklichem Auftrag“; Uwe H. Schneider, Gesellschaftsrechtliche und öffentlich-rechtliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unternehmensorganisation, insbesondere zur Geschäftsverteilung, S. 1993. pflichten einhalten